

Vereinssatzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Fritz Sümmermann e.V. mit Sitz in Fröndenberg/Ruhr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- a) Die Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen wollen und müssen, im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung und im Umgang mit Pferden,
- b) die Ausübung des Reit- und Fahrsports,
- c) die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung auf allen Gebieten, die mit dem Reit- und Fahrwesen zusammenhängen,
- d) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen,
- e) gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Im Rahmen der Erfüllung seines Vereinszwecks bietet er Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität Heimat.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die finanziellen Ersparnisse, die mobilen Einrichtungen und Sportgeräte sowie Schulpferde des Vereins an den Provinzialverband Westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. Münster zur unmittelbaren und Ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen,
2. die Mitgliedschaft ist freiwillig; sie ist auf keinen bestimmten Personenkreis beschränkt,
3. zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt,
4. Personen ab 60 Jahren, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand nach schriftlichem Antrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
5. über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung des Mitgliedes brauchen vom Vorstand nicht bekannt gegeben werden.

§ 3 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend

angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie den Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen, und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, eine dreimonatige schriftliche Kündigung, spätestens vor Beendigung des jeweiligen Kalenderjahres, ist erforderlich,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Vereins

2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- gegen § 3 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein vor Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen,
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
- c) keine Handlungen zu begehen, die gegen die Reiterehre verstoßen und dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand des Vereins

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Geschäftsführer allgemeines Vereinswesen
- d) Geschäftsführer Finanzen
- e) Jugendwart

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 des BGB sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jedes für sich allein vertretungsberechtigt. Beide Geschäftsführer sind untereinander vertretungsberechtigt, wenn erforderlich entscheidet jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Geheime Wahl ist auf Antrag möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Anfrage eines Vorstandmitglieds einberufen. Der Vorstand ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Rein verwaltungsmäßige Aufgaben werden von den zuständigen Geschäftsführern erledigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.

Zu der Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) eingeladen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an.

Die Einladungen haben die Tagesordnung zu enthalten. In der Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Verschiedenes

Alle ordnungsmäßig einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag von 15 Mitgliedern hat der Vorstand in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auch die Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen haben die Tagesordnung zu enthalten.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Anträge auf der bekannt gegebenen Tagesordnung stehen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

- a) über Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins oder die Vermögensverwaltung betreffen,
- b) über die Änderungen der Satzung, die die Verwendung des Vereinsvermögens bei seiner Auflösung betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, welche von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend setzt sich aus den Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr (Jugendliche, die im laufenden Jahr nicht 22 Jahre alt werden) zusammen. Die Vereinsjugend wählt den Jugendwart.

§ 12 Finanzwesen des Vereins

Zur Deckung der dem Verein entstehenden Ausgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten Arbeitsstunden ersatzweise Geldzahlungen zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von je 2 Jahren, denen das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung zusteht.

Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt, Einnahmen und Ausgaben belegt und

das Vermögensverzeichnis nachgetragen sind.

Die zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen.

§ 15 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 08. September 2025